



Vorlagennummer: 20/0027
Vorlagenart: Beschlussvorlage öffentlich
Datum: 25.03.2026
Federführend: 2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften
Bearbeitung: Kerstin Bruhse

Verlängerung eines Erbbaurechtes in Lübeck, Beim Stadthof

Beratungsfolge:		
30.04.2026	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	zur Entscheidung
13.04.2026	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den Kurbetrieb Travemünde	zur Vorberatung
28.04.2026	Hauptausschuss	zur Vorberatung

Beschlussvorschlag:

1. Das mit einem bis zum 31.12.2026 befristeten Erbbaurecht zugunsten von Herrn Andreas Sager belastete Grundstück in Lübeck, **Beim Stadthof 34** ist vorzeitig mit dem Erbbauberechtigten um 40 Jahre zu verlängern.
2. Es wird ein wertgesicherter Erbbauzins in Höhe von 2 v.H. des Bodenwertes (Stand 01.01.2024) von 219.715,60 EUR (= 4.394,31 EUR p.a.) vertraglich vereinbart und grundbuchlich gesichert. Die schuldrechtliche Ermäßigung des Erbbauzinses gem. dem Bürgerschaftsbeschluss vom 30.03.2023 (VO-Nr. 2023/12072) ist in der Anlage 2 dargestellt.
3. Alle mit dem Abschluss und der Durchführung des Erbbaurechtsvertrages verbundenen Kosten einschl. der Grunderwerbsteuer sowie evtl. Erschließungskosten und Anschlussbeiträge, sind von dem Erbbauberechtigten zu tragen.

Beteiligungsverfahren:	
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 – Recht	Keine rechtlichen Bedenken
5.610 – Stadtplanung	Zustimmung

Maßnahme:

neu

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (siehe Anlage 1)

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO:

Nein Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hat nicht stattgefunden, da Auswirkungen auf Kinder / Jugendliche durch die Abschluss des Erbbaurechtsverlängerungsvertrages nicht gegeben sind.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Nein

Begründung:

Mit Schreiben vom 06.02.2025 wurde der Erbbauberechtigte gem. Bürgerschaftsbeschluss vom 30.03.2023 über die verschiedenen Möglichkeiten bezüglich des auslaufenden Erbbaurechts informiert.

Der Erbbauberechtigte erklärte am 30.12.2025, dass er das Erbbaurecht um 40 Jahre und unter Anwendung des vorgenannten Bürgerschaftsbeschlusses verlängern möchte.

Unter Berücksichtigung des Bürgerschaftsbeschlusses vom 30.03.2023 (VO-Nr. 2023/12072) ist der Erbbaurechtsverlängerungsvertrag gem. den Eckpunkten der Anlage 2 zu schließen.

Anlage(n):

- 1 - Anlage 1 - finanzielle Auswirkungen (öffentlich)
- 2 - Anlage 2 - Eckpunkte des Erbbaurechtsvertrag (öffentlich)
- 3 - Anlage 3 - Berechnungsbogen (öffentlich)
- 4 - Anlage 4 - Lageplan mit Luftbild (öffentlich)
- 5 - Anlage 5 - Lageplan (öffentlich)
- 6 - Anlage 6 - Öffentlichkeit (öffentlich)

Senatorin Pia Steinrücke